

Übersetzung

Staatsanwaltschaft

Kollegium der Generalprokuratoren

Brüssel, 15-01-2013

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2013 DES KOLLEGIUMS DER GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/geehrte Frau Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Gemeinsames Rundschreiben des Ministers des Innern, des
Ministers der Justiz und des Kollegiums der Generalprokuratoren bezüglich der
Bekämpfung von (Euro)-Falschmünzerei**

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13
E-Mail: secr.colpg@just.fgov.be

INHALTSVERZEICHNIS

1. Normativer Rahmen
2. Kontext und Definitionen
 - 2.1. Einleitung
 - 2.1.1. Zielsetzungen des Rundschreibens
 - 2.1.2. Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Hinblick auf einen wirksamen Schutz gegen Falschmünzerei
 - 2.2. Definitionen
3. Falschmünzerei im Strafgesetzbuch
 - 3.1. Kapitel 1, Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches: Falschmünzerei
 - 3.2. Kapitel II, Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches: Nachmachen oder Verfälschen von öffentlichen Wertpapieren, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und gesetzlich zugelassenen Banknoten
 - 3.3. Kapitel *Ibis*, Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches: Schutz der als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Geldzeichen
 - 3.4. Die Bestrafung der in den Kapiteln I, II und *Ibis* von Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches erwähnten Verbrechen und Vergehen
4. Euro-Falschmünzerei
 - 4.1 Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei
 - 4.2. Verwaltung von falschen oder verdächtigen Münzen und Banknoten
 - 4.2.1. Verwaltung durch den Ursprungsdienst
 - 4.2.1.1. Eine Anzeige oder eine Feststellung von Amts wegen
 - 4.2.1.1.1. Besonderer Fall: Anzeigenerstattung wegen Falschmünzerei ohne verdächtige Banknoten oder Münzen
 - 4.2.1.1.2. Anzeige durch ein Finanz- oder Kreditinstitut
 - 4.2.1.1.2.1. Besonderer Fall: Klage über die Ausgabe durch ein Finanz- oder Kreditinstitut
 - 4.2.1.1.3. Vorsichtsmaßnahmen bei der Handhabung von verdächtigen Banknoten
 - 4.2.1.2. Anzeige durch ein Finanz- oder Kreditinstitut
 - 4.2.1.2.1. Besonderer Fall: Klage über die Ausgabe durch ein Finanz- oder Kreditinstitut
 - 4.2.1.3. Vorsichtsmaßnahmen bei der Handhabung von verdächtigen Banknoten
 - 4.2.2. Verwaltung durch den ZDBFM
 - 4.2.3. Zentrale Hinterlegung
 - 4.2.4. Verwaltung der hinterlegten Beweisstücke
 - 4.2.5. Das Anzeigen bei den Gerichtsbehörden des Abfangens von Falschgeld durch die Finanz- oder Kreditinstitute
 - 4.3. Das Führen der Untersuchung
 - 4.3.1. Unterstützende Rolle des ZDBFM
 - 4.3.1.1. Technisches Know-how
 - 4.3.1.2. Informationsverwaltung
 - 4.3.2. Informationsfluss und besondere Koordinierungsmaßnahmen
 - 4.3.2.1. Untersuchungsmeldung
 - 4.3.2.2. Internationaler Informationsverkehr
 - 4.3.2.3. Geplante gerichtliche Einsätze
 - 4.3.2.4. Verurteilungen wegen Falschmünzerei

4.4. Notwendigkeit einer zentralen Erfassung der Informationen in Bezug auf Falschmünzerei

4.5. Zentrale Erfassung der Informationen zugunsten der Untersuchung

5. Rolle der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung von Falschmünzerei

5.1. Bezugsmagistrat in Sachen Falschmünzerei

5.2. Aufträge: Koordinierung der Untersuchungen und Verfolgung der Straftaten

5.3. Kriminalpolitik

6. Inkrafttreten

I. NORMATIVER RAHMEN

1.1. Überstaatliche Regelungen

Internationales Abkommen und Protokoll, abgeschlossen in Genf am 20. April 1929 zur Bekämpfung von Falschmünzerei, gutgeheißen durch das Gesetz vom 19. Mai 1932 (B.S. 20. August 1932).

Rahmenbeschluss des Rates vom 29. Mai 2000 (2000/383/JI) über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (Amtsblatt L 140, 14 Juni 2000).

Rahmenbeschluss des Rates (2001/413/JI) vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. L 149 vom 2. Juni 2001).

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4. Juli 2001).

Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 181 vom 4. Juli 2001).

Beschluss des Rates (2001/887/JI) vom 6. Dezember 2001 über den Schutz des Euro vor Fälschungen (ABl. L 329 vom 14. Dezember 2001).

Mitteilung (2002/C 173/02) der Europäischen Zentralbank und der Kommission über die im Sinne von Artikel 2, Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates zuständigen nationalen Behörden (ABl. C 173 vom 19. Juli 2002).

Entscheidung des Rates (2003/861/EG) vom 8. Dezember 2003 betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Euro-Münzen und Entscheidung des Rates (2003/862/EG) vom 8. Dezember 2003 zur Ausdehnung der Entscheidung 2003/861/EG betreffend die Analyse und die Zusammenarbeit in Bezug auf gefälschte Münzen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 325 vom 12. Dezember 2003).

Beschluss (2005/511/JI) des Rates vom 12. Juli 2005 über den Schutz des Euro gegen Fälschung durch Benennung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung (ABl. L 185 vom 16. Juli 2005).

Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 17/1, 22. Januar 2009).

1.2. Nationale Regelungen

1.2.1. Gesetze

Strafgesetzbuch, Buch II, Titel III, Kapitel: I, II und *Ibis* (Art. 160 und folgende des Strafgesetzbuches).

Gesetz vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei (B.S. 5. Juli 2004).

Gesetz vom 11. Juni 1889 betreffend Drucksachen oder Formulare, die das Aussehen von Banknoten oder anderen Wertpapieren haben (B.S., 15. Juni 1889).

1.2.2. Königlicher Erlass

Königlicher Erlass vom 5. April 2006 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei (B.S., 10. Mai 2006).

1.2.3. Bestehende (teilweise durch das vorliegende Rundschreiben aufgehobene) Rundschreiben in Sachen Falschmünzerei

Rundschreiben des Ministers der Justiz vom 29/04/1985;

Rundshr. Nr. 3068, GA Militärgerichtshof, 7/09/2001;
 Rundshr. Nr. 5/2001 GSt. Antwerpen, 9/10/2001;
 Rundshr. 39-35, /2001, GSt. Mons, 24/10/2001;
 Rundshr. Nr. 51/2001, GSt. Gent, 31/10/2001 und 26/12/2001;
 Rundshr. Nr. 8/2001, GSt. Antwerpen, 20/12/2001;
 Rundshr. Nr. 3068, GSt. Brüssel, 11/04/2002;
 Rundshr. Nr. 28/02, GSt. Lüttich, 25/04/2002;
 Rundshr. Nr. 30/2002, GSt. Mons, 13/08/2002,
 Rundshr. Nr. 15-14/2004, GSt. Mons, 11/03/2004;
 Rundshr. Nr. 9/2004, GSt. Antwerpen, 17/03/2004;
 Rundshr. Nr. 16/04, GSt. Gent, 31/03/2004;
 Dienstschriften: Nr. C125/6-1, GSt. Brüssel, 14/04/2004;
 Rundshr. Nr. 11/05, GSt. Gent, 18/05/2005;

II. KONTEXT UND DEFINITIONEN

2.1. Einleitung

2.1.1. Zielsetzungen des Rundschreibens

1. Angesichts der verschiedenen Änderungen in den Normen bezüglich der Bekämpfung von (Euro)-Falschmünzerei und zwecks Vereinheitlichung der Strafrechts- und Verfolgungspolitik in dieser Angelegenheit beweckt das vorliegende Rundschreiben, den derzeit gültigen normativen Rahmen zu verdeutlichen und die anwendbaren Regeln zu erläutern, insbesondere das Gesetz vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei, welches die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen

Maßnahmen, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008, sowie die Richtlinien in Bezug auf die Bekämpfung von Falschmünzerei in belgisches Recht umsetzt;

2. Die Rolle, die das Gesetz dem Zentralen Dienst zur Bekämpfung von Fälschungen (ZDBF) – Abteilung Falschmünzerei – bei der Föderalen Polizei zuweist, wird definiert und erläutert;
3. Abschließend werden kriminalpolitische Richtlinien in Sachen Bekämpfung von Falschmünzerei ausgegeben.

2.1.2. Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden im Hinblick auf einen wirksamen Schutz gegen Falschmünzerei

Das Phänomen der Falschmünzerei ist wahrscheinlich so alt wie die Verwendung von Geld selbst.

In den meisten Fällen wird die Währung als Ausdruck nationaler Souveränität betrachtet, und es ist die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit oder regionalen Integration, die einige Staaten dazu veranlasst, diesen Teil ihrer Souveränität zugunsten einer Einheitswährung aufzugeben.

Die Einführung des Euro auf den internationalen Kapitalmärkten erfordert von den Behörden eine ganz besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Maßnahmen zur Bekämpfung von dessen Fälschung, um so mehr als die europäische Einheitswährung das zentrale Glied in der Wirtschaft der Europäischen Union geworden ist und weltweit eine zunehmend wichtige Rolle einnimmt, ganz nach dem Vorbild des US-Dollars.

Diese Währung ist daher bevorzugt im Visier von Geldfälschern. Folglich ist der Schutz gegen Falschmünzerei eine absolute Notwendigkeit.

Auf europäischer Ebene umfasst das System zum Schutze des Euro Folgendes:

- die systematische Übermittlung technischer Daten über falsche Euro-Banknoten und -Münzen durch die zuständigen nationalen Behörden (nationale Zentralbanken und andere ermächtigte Einrichtungen usw.) an die Europäische Zentralbank (EZB), die für deren Speicherung und Bearbeitung verantwortlich ist;
- die Pflicht der zuständigen nationalen Behörden, die Prüfung verdächtiger Banknoten vom Nationalen Analysezentrum (NAZ) und die Prüfung verdächtiger Geldmünzen vom Nationalen Münzanalysezentrum (MAZ) vornehmen zu lassen. Diese Einrichtungen müssen jedwede neue Art von verdächtigen Banknoten an die EZB weiterleiten, beziehungsweise bei Geldmünzen, an das Europäische Technische und Wissenschaftliche Zentrum (ETSC), im Hinblick auf deren Analyse und Echtheitsprüfung, ehe sie wieder in Umlauf gebracht werden;

- die Pflicht der Kreditinstitute, anderer Zahlungsdienstleister und sonstiger Institute, die mit Banknoten und Geldmünzen umgehen und diese ausgeben, alle Euro-Geldscheine und Münzen, die sie erhalten, (von denen sie wissen oder ausreichend Gründe zu der Annahme haben, dass sie falsch sind) aus dem Verkehr zu ziehen und sie unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Die Mitgliedsstaaten haben wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vorzusehen für die Institute, die diese Pflichten missachten;
- die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten (insbesondere der gemäß des Übereinkommens von Genf eingerichteten nationalen Zentralämter) mit der EZB und der Kommission zum einen, insbesondere im Hinblick auf eine strategische Analyse und eine gegenseitige Unterstützung zur Bekämpfung von Falschmünzerei - einschließlich wissenschaftliche Unterstützung und Fortbildung - , und mit Europol zum anderen;
- die zentrale Erfassung von Informationen in Bezug auf Fälle von Euro-Geldfälschung bei den nationalen Zentralämtern, damit diese über die nationalen Europol-Einheiten an Europol weitergeleitet werden und die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen.

2.2. Definitionen

Im Hinblick auf die Gewährleistung einer einheitlichen und deutlichen Auslegung dieses Rundschreibens und bestimmter Gesetzestexte ist zunächst an eine Reihe von Begriffen zu erinnern:

Falschmünzerei:

Ausgehend von der Analyse der geltenden Gesetzgebung - insbesondere Artikel 3 des Internationalen Genfer Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung von Falschmünzerei, der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 sowie des Rahmenbeschlusses (2000/383/ JI) vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro - gelten die folgenden Handlungen als „Falschmünzerei“:

- a) jede betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Euro-Banknoten oder -Münzen, unabhängig von dem zur Erlangung dieses Ergebnisses verwendeten Mittels;
- b) betrügerisches Inumlaufbringen von falschen oder verfälschten Euro-Banknoten oder -Münzen;
- c) das Einführen, Ausführen, Befördern, Annehmen oder Sichverschaffen von falschen oder verfälschten Euro-Banknoten oder -Münzen in Kenntnis der Fälschung und in der Absicht, sie in Umlauf zu bringen;
- d) betrügerisches Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen oder Besitzen von

- Gerätschaften, Gegenständen, Computerprogrammen und anderen Mitteln, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder zur Verfälschung von Euro-Banknoten oder -Münzen geeignet sind,
- oder
- Hologrammen oder anderen der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Euro-Banknoten oder -Münzen.

Währung:

Metallgeld und Banknoten, die gemäß einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen (die nationalen Währungen der verschiedenen Staaten) oder aufgrund von staatsübergreifenden Bestimmungen (der Euro) gesetzliche Zahlungsmittel sind.

Falsche Banknoten und falsche Münzen (in Euro):

Banknoten oder Münzen, die auf Euro lauten oder den Anschein von Euro-Banknoten beziehungsweise -Münzen haben und die betrügerisch ge- oder verfälscht wurden;

Fälschungsklasse:

Unter „Fälschungsklasse“ ist die Zuordnung von Falsifikaten (Banknoten oder Münzen) desselben Wertes zu einer Gruppe zu verstehen, für die man mit großer Wahrscheinlichkeit sagen kann, dass sie aus derselben Herstellungsquelle stammen. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage von gemeinsamen Merkmalen, die bei der von Experten an diesen Fälschungen vorgenommenen technischen Untersuchung ermittelt wurden.

Die gemeinsamen Merkmale werden auf der Grundlage von Folgendem definiert:

- die Bestimmung des Verfahrens/der Verfahren zur graphischen Reproduktion oder zur Grundherstellung dieser Fälschungen sowie die Bestimmung der Techniken, die verwendet wurden, um die Sicherheitsmerkmale von echtem Geld auf diesen Fälschungen nachzuahmen;
- und von mindestens einem der folgenden Elemente:

1. die Feststellung eines konstant vorkommenden spezifischen Defektes auf den Falsifikaten;
2. die Reproduktion spezifischer Merkmale der echten Banknote bzw. Münze, die als Muster für die Herstellung dieser Fälschungen gedient hat, ungeachtet dessen, ob diese Merkmale von dem Fälscher manipuliert wurden oder nicht, um das Entdecken durch die Experten zu verhindern.

Finanz- und Krediteinrichtungen und gleichgestellte Einrichtungen im Rahmen des Gesetzes vom 12. Mai 2004:

Die in Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei erwähnten Einrichtungen sind:

-
- a) Kreditinstitute belgischen Rechts, die in der Liste eingetragen sind, die in Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erwähnt ist;
 - b) Kreditinstitute, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und die gemäß Artikel 65 beziehungsweise 66 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
 - c) Kreditinstitute, deren Herkunftsstaat ein Drittstaat ist und die gemäß Artikel 79 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
 - d) Investmentgesellschaften belgischen Rechts, die aufgrund von Artikel 47 §1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und die Anlagenberater als Börsengesellschaft zugelassen sind;
 - e) Investmentgesellschaften, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und die aufgrund von Artikel 110 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
 - f) Investmentgesellschaften, deren Herkunftsstaat ein Drittstaat ist und die aufgrund von Artikel 111 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
 - g) Wechselstuben, die in der Liste eingetragen sind, die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1994 über die Wechselstuben und den Devisenhandel erwähnt ist;
 - h) Die Post;
 - i) in Artikel 1 §1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste erwähnte Unternehmen;
 - j) alle anderen Einrichtungen, zu deren gewerblichen Tätigkeiten der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen zählt und deren Liste der König erstellt.

Der Zentrale Dienst zur Bekämpfung von Fälschungen – Abteilung Falschmünzerei (ZDBFM):

Bei der Generaldirektion der Gerichtspolizei ist es der Dienst der Föderalen Polizei, der in Artikel 9, Nr. 3 Buchstabe d) des Königlichen Erlasses vom 3. September 2000 über den Generalkommissar und die Generaldirektionen der Föderalpolizei bestimmt ist, der gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei mit der Erhebung und Analyse der Daten in Bezug auf die Falschmünzerei beauftragt ist und somit die Aufträge der Zentralstelle, die in Artikel

12 des Genfer Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei beschrieben sind, wahrnimmt.

Der ZDBFM hat zwei Hauptaufgaben, die in Artikel 12 des Internationalen „Genfer Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei“ stehen. Diese Aufgaben wurden auch in die europäische Gesetzgebung über den Schutz des Euro mit aufgenommen:

- Der erste Auftrag ist die zentrale Erfassung der Informationen die Falschmünzerei betreffend. Zur vollständigen und korrekten Definition dieses Auftrags ist es erforderlich, das Verfahren zur Handhabung falscher oder vermutlich falscher Banknoten und Münzen und der diesbezüglichen Informationen klar zu beschreiben.
- Was den Koordinierungsauftrag der Ermittlungen bei gerichtlichen Untersuchungen betrifft, das heißt die Unterstützung durch technisches Know-how, so ist es erforderlich die Rolle, die die verschiedenen Akteure (die Staatsanwaltschaft und die verschiedenen Polizeidienste) bei der Bekämpfung von Falschmünzerei spielen können, zu definieren.

Für Euro-Falsifikate zuständige nationale Behörde

Unter „zuständige nationale Behörde im Sinne von Artikel 2, Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates“ versteht man die von den EU-Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden für:

- a) die Erkennung falscher Banknoten und Münzen;
- b) die Erhebung und Analysen der technischen und statistischen Daten über falsche Banknoten, insbesondere die nationalen Zentralbanken oder die übrigen hierzu befugten Organe;
- c) die Erhebung und Analyse der technischen Daten über falsche Münzen, insbesondere die nationalen Münzämter, die nationalen Zentralbanken oder die übrigen hierzu befugten Organe;
- d) die Erhebung von Daten über Geldfälschung betreffend den Euro und die Analyse dieser Daten, insbesondere die in Artikel 12 des Genfer Abkommens genannten nationalen Zentralstellen;

und deren Liste Gegenstand einer gemeinsamen Veröffentlichung der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist (2002/C 173/02).

Die unter Buchstabe a) erwähnte Aufgabe (nachstehend *Identifizierungsuntersuchung* genannt) besteht aus dem Folgenden:

- die Echtheit oder Falschheit der Münzen und Banknoten bestimmen und
- die als falsch eingestuften Banknoten und Münzen einer bekannten Fälschungsklasse zuordnen.

Die dafür zuständige Behörde ist **der Zentrale Dienst zur Bekämpfung von Fälschungen - Abteilung Falschmünzerei (ZDBFM)**.

Der unter Buchstabe b) erwähnte Auftrag (im weiteren Text: *technische Analyse der Banknoten*) besteht darin, die vom ZDBFM vorgelegten Banknoten, die von dieser Dienststelle keiner bestehenden Klasse zugeordnet werden konnten, zu analysieren. Ziel dieser Analyse ist es, zu überprüfen, ob gegebenenfalls keine neue Fälschungsklasse oder eine Variante einer bestehenden Fälschungsklasse zu schaffen ist.

Die dafür zuständige Behörde ist **das Nationale Analysezentrum (NAZ)**, das von der Belgischen Nationalbank abhängt.

Der unter Buchstabe c) genannte Auftrag (nachstehend: *technische Analyse der Münzen*) besteht darin, die vom ZDBFM übermittelten Münzen, die dieser keiner bestehenden Klasse zuordnen konnte, zu analysieren. Ziel dieser Analyse ist die Prüfung dessen, ob gegebenenfalls eine neue Fälschungsklasse oder eine Variante einer bestehenden Klasse zu schaffen ist.

Die dafür zuständige nationale Behörde ist **das Nationale Münzanalysezentrum (MAZ)**, das von der Königlichen Münze Belgiens abhängt.

Die unter Buchstabe d) erwähnte Aufgabe besteht darin, alle Informationen, die die Erkennung, Vermeidung und Ahndung von Falschmünzerei erleichtern könnten, zentral zu erfassen.

Dies ist ausschließlich Aufgabe des **ZDBFM**.

III. FALSCHMÜNZEREI IM STRAFGESETZBUCH

Die Bestimmungen über Falschmünzerei sind in Buch II, Titel III „Verbrechen und Vergehen gegen das Vertrauen in den Staat“, Kapitel I, II, *Ibis* des Strafgesetzbuches enthalten.

3.1. Kapitel 1, Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches: Falschmünzerei

Dieses erste Kapitel ist anwendbar auf Münzen aus Gold, Silber und anderen Metallen, die in Belgien oder im Ausland als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Es umfasst die Artikel 160 bis 172 des Strafgesetzbuches und ahndet:

- das Nachmachen, das Verfälschen, das Ausgeben oder das In-Umlauf-Bringen in Belgien in Absprache¹ mit den Fälschern oder ihren Komplizen, die Beschaffung und das In-Umlauf-Bringen ohne Absprache mit den Fälschern oder ihren Komplizen, das

¹ « Die Absprache mit den Fälschern ist ein Tatbestandsmerkmal und kein erschwerender Umstand », Kass., 21. März 1904, Pas. 1904, I, 181;

Erhalten oder die Beschaffung zwecks In-Umlauf-Bringens oder erneuten In-Umlaufbringens von als echt erhaltenen Münzen²;

- betreffend Münzen, die in Belgien und im Ausland gesetzliche Zahlungsmittel sind, oder in Euro geprägte Geldmünzen;
- begangen in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden.

Aus der Auslegung dieser Texte durch die Rechtslehre und die Rechtsprechung ist Folgendes zu ziehen:

Die Fälschung³ besteht aus dem Nachmachen der echten Währung durch die Herstellung von nicht echtem Geld⁴. Hier ist es wichtig hervorzuheben, dass in dem Fall, wo die Metallstücke keine Münzprägung haben, die Ausgabe oder die versuchte Ausgabe unter Artikel 497, Absatz 4 des Strafgesetzbuches fallen kann (Ausgabe von Münzen ohne Münzprägung).

Das Verfälschen⁵ der Münze besteht darin, ihren eigentlichen Wert durch die Änderung ihres Gewichtes oder ihres Materials zu verändern.

Die Ausgabe besteht darin, eine nachgemachte oder verfälschte Münze in Umlauf zu bringen. Das Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Folgendem:

- Ausgabe, die von einer Drittperson vorgenommen wird, die in Absprache mit dem Fälscher oder seinen Komplizen gehandelt hat⁶;
- die Ausgabe, die von einer Drittperson durchgeführt wird, die nicht in Absprache mit dem Fälscher oder seinen Komplizen gehandelt hat⁷.
- die Ausgabe nach Feststellung der Falschheit der Münzen.

Die Absprache mit dem Fälscher oder seinen Komplizen liegt vor, wenn der Herausgeber sich vor der Ausgabe mit ihnen abgesprochen hat; diese Absprache kann aber auch vor, während oder sogar nach der eigentlichen Fälschung erfolgen. Ist die Ausgabe das Werk des Geldfälschers, so betrachtet der Gesetzgeber dies als Komplementärhandlung zur Fälschung und hat dies nicht spezifisch unter Strafe gestellt^{8 9}.

Das Einführen¹⁰ in Belgien betrifft die Einfuhr von gefälschten oder verfälschten Münzen.

² A. DE NAUW, « Initiation au droit pénal spécial », Kluwer 2008, S. 27.

³ Art. 160 und 162 StGB

⁴ « Die eingesetzten Mittel oder der Grad an Perfektion der Imitate sind nicht von Belang. Es genügt, dass das Imitat derart ist, dass eine bestimmte Klasse von Personen in die Irre geführt werden kann. », Lüttich, 17. Februar 1886, Pas. 1886, II, 286;

⁵ Art. 161 und 163 StGB

⁶ Art. 168 StGB

⁷ Art. 169, Abs. 1 StGB

⁸ A. DE NAUW, op. cit., S. 28

⁹ « Wenn die Ausgabe das Werk des Fälschers ist, so ist dies nichts anderes als die Verwirklichung seiner kriminellen Absicht; es handelt sich um die Komplementärhandlung zur Herstellung, die der Gesetzgeber nicht spezifisch geahndet hat », Lüttich, 16. Juli 1868, Pas., 1868, II, 351.

¹⁰ Art. 168 *in fine* StGB ;

Das Wieder-Inverkehrbringen von gefälschten oder verfälschten als echt angenommenen Münzen, nachdem man ihre Mängel festgestellt hat oder hat feststellen lassen, ist ein Verstoß gegen Artikel 170 des Strafgesetzbuches.

Verstöße gegen Artikel 160 des Strafgesetzbuches werden mit Zuchthaus von 10 bis zu 15 Jahren und Verstöße gegen die Artikel 161, 162, 163 und 168 des Strafgesetzbuches mit 5 bis zu 10 Jahren Zuchthaus geahndet.

Die in den Artikeln 169 und 170 erwähnten Taten sind von geringerer Tragweite und werden lediglich mit einer Strafe von einem Monat bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von tausend Euro geahndet.

Der Versuch, die in den Artikeln 160, 161, 162, 163 und 168 erwähnten Taten zu begehen, ist immer strafbar, da diese Taten mit einer Kriminalstrafe geahndet werden (Art. 52 des Strafgesetzbuches). Der Versuch der in Artikel 169 Abs. 1 genannten Tat ist nicht strafbar.

Der Versuch der in Artikel 169, Absatz 2 und Artikel 170 erwähnten Taten ist aufgrund der Artikel 169 Abs. 3 und 170 Abs. 2 des Strafgesetzbuches strafbar.

Zwar wird die betrügerische Absicht oder die Schädigungsabsicht nicht ausdrücklich in Kapitel I des Strafgesetzbuches erwähnt, dennoch werden sie in Artikel 213 des Strafgesetzbuches verlangt; dieser Artikel fordert in den vorgenannten Fällen, dass der Täter in betrügerischer Absicht oder mit Schädigungsabsicht gehandelt hat.

3.2. Kapitel II, Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches: Nachmachen oder Verfälschen von öffentlichen Wertpapieren, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und gesetzlich zugelassenen Banknoten

Im Unterschied zum vorangehenden Kapitel behandeln die Artikel 173 bis 178 des Strafgesetzbuches „Papiere“ so wie Aktien, Schuldverschreibungen, Banknoten usw.

So steht Folgendes unter Strafe:

- das Fälschen, das Verfälschen, die Ausgabe, das Einführen in Belgien in Absprache mit den Fälschern oder ihren Komplizen, das Beschaffen und das Inverkehrbringen ohne Absprache mit den Fälschern oder ihren Komplizen, das Erhalten oder das Beschaffen zum Zwecke des Inverkehrbringens oder Wieder-Inverkehrbringens von als echt erhaltenen Noten, nachdem man die Mängel derselben festgestellt hat oder hat feststellen lassen;
- betreffend in Belgien oder im Ausland ausgegebene öffentliche Wertpapiere, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheine sowie Banknoten;
- begangen mit betrügerischer Absicht oder Schädigungsabsicht.

Mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

- wer von der Staatskasse ausgegebene Schuldverschreibungen, zu diesen Schuldverschreibungen gehörende Zinsscheine, vom Schatzamt ausgestellte

Gutscheine, Schecks oder Überweisungen, von der Staatskasse ausgegebene Inhabernoten oder Inhaberbanknoten, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder die auf Euro lauten, nachmacht oder verfälscht (Art. 173 Abs. 1 StGB);

- wer Inhabernoten nachmacht oder verfälscht, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten oder deren Ausgabe durch ein Gesetz eines anderen Landes oder aufgrund einer Bestimmung, die dort Gesetzeskraft hat, erlaubt ist (Art. 173, 2 Abs. 2 StGB).

Mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer entweder Inhaberschuldverschreibungen der Staatsschuld eines anderen Landes oder zu diesen Wertpapieren gehörende Zinsscheine nachmacht oder verfälscht (Art. 174 StGB).

- Wer entweder Aktien, Schuldverschreibungen beziehungsweise andere Wertpapiere, die von Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Verwaltungen beziehungsweise Einrichtungen, unter welcher Bezeichnung auch immer, von Gesellschaften beziehungsweise Privatpersonen rechtmäßig ausgegeben worden sind, oder zu diesen verschiedenen Wertpapieren gehörende Zins- beziehungsweise Dividendenscheine nachmacht oder verfälscht, wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wenn die Ausgabe in Belgien erfolgt ist, und mit einer Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, wenn die Ausgabe im Ausland erfolgt ist (Art. 175 StGB).

Der Versuch ist immer strafbar, angesichts dessen, dass in den Artikeln 173, 174, 175 und 176 Kriminalstrafen vorgesehen sind und der in den Artikeln 177 und 178 erwähnte Versuch aufgrund der Artikel 177 Absatz 3 und 178 Abs. 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich strafbar ist. Der Versuch, die in Artikel 177 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erwähnten Taten zu begehen, ist nicht strafbar.

Aus der Auslegung dieser Texte durch die Rechtslehre und die Rechtsprechung ist Folgendes zu ziehen:

Das Nachmachen¹¹ umfasst das Imitieren von echten Wertpapieren oder Noten durch die Herstellung von falschen Wertpapieren oder Noten¹².

Das Verfälschen betrifft echte Wertpapiere oder Noten, die verändert werden.

Die Ausgabe ist das Inverkehrbringen von nachgemachten oder verfälschten Wertpapieren oder Noten¹³. Im Strafgesetzbuch wird unterschieden zwischen:

- der Ausgabe, die das Werk einer Drittperson ist, die in Absprache mit dem Fälscher oder seinen Komplizen handelt;
- der Ausgabe ohne Absprache mit den Fälschern oder ihren Komplizen;
- der Ausgabe nach Feststellung der Falschheit der Wertpapiere oder Noten.

¹¹ Art. 173 bis 175 StGB ;

¹² « Die Herstellung mehrerer Wertpapiere desselben Typs und desselben Wertes durch dieselben Fälscher bildet nur eine einzige Tat », Kass. 21. März 1904, Pas., 1904, I, 181.

¹³ « Es ist die Rede von „Ausgabe“, sobald die falschen Noten als Pfand hinterlassen werden, selbst wenn der Gläubiger diese zurückgibt ». Kass., 15. Dezember 1952, Pas., 1953, I, 262;

Die durch die Artikel 176 und 177 StGB bestimmten Straftaten der Ausgabe von verfälschten oder nachgemachten Banknoten sind für den Ausgeber, der weder der Nachmacher noch der Verfälscher ist, oder der selbst nicht beim Nachmachen oder Verfälschen mitgewirkt hat, Straftaten, die sich von der Straftat des Nachmachens oder Verfälschens im Sinne von Artikel 173 unterscheiden.

Das Gesetz stellt die Ausgabe von falschen Wertpapieren oder falschen Noten durch die Fälscher selbst nicht spezifisch unter Strafe, denn es betrachtet diese Ausgabe als normale Fortsetzung ihrer betrügerischen Tätigkeit, das heißt als Werk des Fälschers. Wer falsche Noten herstellt, macht sich auch der Ausgabe derselben schuldig, auch wenn er diesbezüglich nicht selbst tätig wird, solange das angestrebte Ziel nicht ganz erreicht ist oder die Ausgangstat, nämlich die Herstellung, das erwartete Ziel weiter verfolgt, ohne dass er sich dem widersetzt¹⁴.

Die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung beginnt erst am Tag der letzten Ausgabe einer der nachgemachten Noten¹⁵. Der Umstand, dass eine Drittperson, der der Angeklagte das Falschgeld gegeben hat, gewusst hätte, dass sie Falschgeld erhielt, ist unerheblich für die Tatsache, dass er die nachgemachte Note ausgegeben hat¹⁶.

Was das Einführen von falschen Wertpapieren oder falschen Noten in Belgien angeht, so geht es hierbei um die Einfuhr. Dieser Einfuhr muss nicht per se eine tatsächliche Ausgabe folgen. Artikel 177 Abs. 2 des Strafgesetzbuches sieht ebenfalls vor, dass der Erhalt oder das Beschaffen von nachgemachten oder verfälschten Noten mit dem Zweck sie in Umlauf zu bringen, strafbar ist.

In Kapitel II ist auch nicht präzisiert, dass die unter Strafe gestellten Verstöße mit betrügerischer Absicht oder mit Schädigungsabsicht begangen werden müssen. Dabei verlangt Artikel 213 des Strafgesetzbuches eine spezielle Absicht (eine betrügerische Absicht oder eine Schädigungsabsicht). Des Weiteren geht aus den vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz vom 11. Juni 1889 über Drucksachen und Formulare, die wie Banknoten oder andere Wertpapiere aussehen, hervor, dass für die Unterstrafestellung des Nachmachens oder Verfälschens die spezielle Absicht erforderlich ist¹⁷.

3.3. Kapitel IIbis, Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches: Schutz der als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Geldzeichen

Dieses Kapitel wurde durch die Artikel 19 bis 21 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 über den endgültigen Übergang zum Euro¹⁸ in das Strafgesetzbuch eingeführt. Es umfasst die Artikel 178bis und 178ter.

Artikel 178bis des Strafgesetzbuches übernimmt die strafrechtlichen Bestimmungen, die vorgesehen sind in den Artikeln 4 und 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 23.

¹⁴ Antwerpen, 29. Juni 1990, Pas., 1991, II, 25 ;

¹⁵ Kass., 30. Dezember 1986, Pas., 1987, I, 528 ;

¹⁶ Kass., 11. Mai 1999, Pas., 1999, 672 ;

¹⁷ Kass., 15. September 1916, Pas., 1917, I, 227;

¹⁸ Die Artikel 19 bis 21 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 über den endgültigen Übergang zum Euro sind am 1. Januar 2002 (Art. 40 dieses Gesetzes) in Kraft getreten.

Dezember 1988 über Bestimmungen betreffend das Währungsstatut, die Belgische Nationalbank, die Währungspolitik und den Währungsfonds¹⁹.

Es geht hier nicht um die Bestrafung der Falschmünzerei, sondern um die Ahndung verschiedener Initiativen oder Praktiken hinsichtlich der Ausgabe jeglicher Art von Geldzeichen, die obschon sie kein gesetzliches Zahlungsmittel sind, ein bestimmtes begrenztes Inverkehrbringen anstreben und irgendeinen Handelswert besitzen und daher bei der Öffentlichkeit zu Verwirrung führen²⁰.

Artikel 178ter des Strafgesetzbuches übernimmt hauptsächlich Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1988 über Bestimmungen betreffend das Währungsstatut, die Belgische Nationalbank, die Währungspolitik und den Währungsfonds, das bezweckte, den ordnungsgemäßen Umlauf der Geldzeichen zu schützen.

Er ahndet die Verwendung eines in Belgien oder im Ausland als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Geldzeichens als Träger für Werbemittel oder andere Mitteilungen und fügt als Bedingung für die Unterstrafestellung der zweiten Art von Straftat (die Beschädigung) die Erschwerung auf irgendeine Weise des Gebrauchs als Zahlungsmittel hinzu. Dadurch werden die Fälle, in denen ein Geldzeichen einfach endgültig aus dem Verkehr gezogen wird, nicht als Straftat betrachtet²¹.

Angesichts der Tatsache, dass die in Kapitel IIbis geregelten Straftaten nicht immer mit böswilliger Absicht begangen werden, sondern auch manchmal Werbe-, kommerzielle oder andere Zwecke verfolgen, stellt die einfache Absicht, das heißt das willentliche Handeln, eine ausreichende Schuldform dar, was die spezielle Absicht (die Begehung der Straftat mit betrügerischer Absicht oder Schädigungsabsicht) ausschließt. Daraus folgt, dass eine durch Unfall hervorgerufene und ungewollte Tat nicht bestraft wird.

3.4. Die Bestrafung der in den Kapiteln I, II und IIbis von Buch II, Titel III des Strafgesetzbuches erwähnten Verbrechen und Vergehen

Die in diesen drei Kapiteln des Strafgesetzbuches erwähnten Straftaten, die im Ausland begangen werden, können unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters in Belgien verfolgt werden, wenn sie sich auf den Euro oder belgische Staatspapiere oder Banknoten beziehen²².

Wenn diese Straftaten sich auf Staatspapiere, ausländische Banknoten oder Münzen beziehen, die in Belgien als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, sind die Anwesenheit

¹⁹ Aufgehoben durch Artikel 37, 7. des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 über den endgültigen Übergang zum Euro;

²⁰ Parl. Dok., Kammer, Nr. 1460/001, 22. Oktober 2002, S. 15 ;

²¹ Hier wird an die verschiedenen Fälle gedacht, wo eine Bestrafung in der Tat jeglicher Grundlage entbehren würde, wie das Vernichten von Geldzeichen zwecks Gewährleistung der Qualität der im Umlauf befindlichen Zeichen (beispielsweise durch die verschiedenen Zentralbanken des Europäischen Zentralbank-Systems oder durch die Behörden, die Münzen ausgeben), die Fälle, wo Geldzeichen auf bleibende Art und Weise in Souvenirs, Dekorations-Artikeln, Kunstwerken usw. eingearbeitet sind oder auch die Fälle, wo der Inhaber durch die Vernichtung des Geldzeichens sein vollständiges, endgültiges und auslöschendes Verfügungsrecht ausüben will.

²² Art. 6, 2.; 10, 2. und 12 Einl. Titel StPGB;

des Angeklagten in Belgien und die offizielle Mitteilung durch die ausländische Behörde an die belgische Behörde erforderlich²³.

Mit Ausnahme der in Kapitel II*bis* geregelten Straftaten wird der Tatversuch der vollzogenen Straftat gleichgesetzt.

Artikel 192 des Strafgesetzbuches sieht einen strafbefreienden Entschuldigungsgrund vor für Personen, die sich einer der erschöpfend aufgezählten Straftaten der Falschmünzerei schuldig gemacht haben, wenn sie vor jeglicher Ausgabe nachgemachter beziehungsweise verfälschter Münzen oder nachgemachter beziehungsweise verfälschter Papiere und vor jeglicher Verfolgung die Behörde von diesen Straftaten in Kenntnis gesetzt und ihr die Namen der Täter preisgegeben haben²⁴.

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen des Euro wurde durch das Gesetz vom 4. April 2001 zur Verstärkung des Schutzes gegen die Falschmünzerei ein Artikel 192*bis* ins Strafgesetzbuch eingefügt, dies zur Ahndung der in den Artikeln 173, 176, 177 oder 178 genannten Taten, die in Bezug auf Banknoten belgischer Banken oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begangen werden und die infolge der Einführung oder Übernahme des Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten beziehungsweise deren Ausgabe nicht mehr erlaubt ist. Mit dieser Bestimmung wollte der Gesetzgeber verhindern, dass Fälscher nach der Einführung des Euro falsche in einer alten Währung ausgestellte Geldmünzen oder Banknoten herstellen und versuchen, sie gegen Euro einzutauschen²⁵.

Durch das Gesetz vom 10. Januar 2005 über die Anerkennung des Rückfalls in Sachen Falschmünzerei wurde ein zweiter Artikel 192*ter* eingeführt. Er beinhaltet eine besondere Bestimmung, die den Rückfall auf den Fall erweitert, wo die vorherige Verurteilung von einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaates ausgesprochen wurde.

Diese Bestimmung ist die Folge des Rahmenbeschlusses vom 6. Dezember 2001 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI zur Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro, der darauf abzielt, die von einem anderen Mitgliedsstaat ausgesprochenen Verurteilungen als Grundlage für einen Rückfall in Sachen Falschmünzerei anzuerkennen. Es handelt sich um eine spezifische Form des Rückfalls, der nur festgestellt werden kann, wenn eine Person, die bereits wegen einer der erwähnten Taten verurteilt wurde, erneut solch eine Tat begeht²⁶.

²³ Art. 6, 2.; 10, 3. und 12 Einl. Titel StPGB;

²⁴ « *Der Anzeigenerstatter muss alles enthüllen, was ihm selbst bekannt ist* », Kass., 7. März 1978, R.W., 1978-79, Note A. DE NAUW; „*Die Anzeige muss sich auf Erkenntnisse beziehen, die der Behörde noch nicht bekannt waren*“, Kass., 20. Juni 1977;

²⁵ Parl. Dok., Kammer, 2000-01, Nr. 1001/3 und 4 ;

²⁶ Parl. Dok., Kammer, 2004-05, Nr. 1396/001, S. 4-6.

IV. FALSCHMÜNZEREI UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BESTIMMUNGEN DES GESETZES VOM 12. MAI 2004²⁷ ÜBER DEN SCHUTZ GEGEN FALSCHMÜNZEREI, DAS DIE VERORDNUNG (EG) Nr. 1338/2001²⁸ DES RATES VOM 28. JUNI 2001 ZUR FESTLEGUNG VON ZUM SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG ERFORDERLICHE MASSNAHMEN, ABGEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG (EG) Nr. 44/2009²⁹ DES RATES VOM 18. DEZEMBER 2008, IN BELGISCHES RECHT UMSETZT

Das Hauptziel des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen Falschmünzerei besteht in der Festlegung von Sanktionen, die für Kreditinstitute gelten sowie für jede andere Einrichtung, die berufsmäßig Noten und Münzen handhabt und an die Öffentlichkeit ausgibt, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit darin besteht, Noten und Münzen verschiedener Währungen umzutauschen, wie beispielsweise Wechselstuben, und die der zweiten Verpflichtung nicht nachkommen würden; diese Verpflichtung wurde durch Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auferlegt³⁰.

Das Gesetz legt auch die Behörden fest, denen diese Institute die für falsch gehaltenen Banknoten und Münzen übermitteln müssen. Diese Verpflichtung zur Übermittlung stellt ein Novum im belgischen Recht in Sachen Schutz gegen Falschmünzerei dar. In der Tat stellte das Strafgesetzbuch lediglich das In-Umlauf-Bringen falscher Banknoten und Geldmünzen unter Strafe, ohne jedoch zu präzisieren, was mit den entdeckten falschen Banknoten und falschen Münzen zu machen war.

4.1. Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen Falschmünzerei

Rationae materiae

Das Gesetz vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei findet nur Anwendung auf Banknoten und Münzen in Euro.

Rationae personae

Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 präzisiert, dass dessen Bestimmungen auf folgende Einrichtungen anwendbar sind:

²⁷ In Kraft getreten am 5. Juli 2004;

²⁸ In Kraft getreten am 4. Juli 2001 ;

²⁹ In Kraft getreten am 23. Januar 2009 ;

³⁰ In der Tat sieht Artikel 6 dieser Verordnung zwei Pflichten hinsichtlich der vorgenannten Institute vor. An erster Stelle müssen sie die Noten und Münzen aus dem Verkehr ziehen, von denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt. Da die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bereits durch die Artikel 170 und 178 des Strafgesetzbuches geahndet wird, bezieht das Gesetz vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen Falschmünzerei sich nur auf die Strafmaßnahmen, die bei Nichteinhaltung der zweiten in dem Artikel vorgesehenen Verpflichtung gelten. Diese zweite Verpflichtung verpflichtet diese Institute dazu, den zuständigen Behörden derartige Banknoten und Münzen unverzüglich zu übermitteln.

-
- a) Kreditinstitute belgischen Rechts, die in der Liste eingetragen sind, die in Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erwähnt ist;
- b) Kreditinstitute, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und die gemäß Artikel 65 beziehungsweise 66 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
- c) Kreditinstitute, deren Herkunftsstaat ein Drittstaat ist und die gemäß Artikel 79 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
- d) Investmentgesellschaften belgischen Rechts, die aufgrund von Artikel 47§1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status von Investmentgesellschaften und deren Kontrolle, die Vermittler und die Anlagenberater als Börsengesellschaft zugelassen sind;
- e) Investmentgesellschaften, deren Herkunftsstaat ein anderer Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und die aufgrund von Artikel 110 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
- f) Investmentgesellschaften, deren Herkunftsstaat ein Drittstaat ist und die aufgrund von Artikel 111 desselben Gesetzes in Belgien Investmentdienstleistungen erbringen dürfen;
- g) Wechselstuben, die in der Liste eingetragen sind, die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1994 über die Wechselstuben und den Devisenhandel erwähnt ist;
- h) Die Post;
- i) in Artikel 1§1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste erwähnte Unternehmen;
- j) alle anderen Einrichtungen, zu deren gewerbliche Tätigkeiten der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen zählt und deren Liste der König erstellt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen, so wie sie durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 abgeändert wurde, fügt noch die folgenden Instanzen hinzu:

- a) die europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken, wenn sie nicht als Währungsbehörde oder andere öffentliche Behörde auftreten;
- b) die Mitgliedsstaaten und ihre regionalen oder lokalen Behörden, wenn sie nicht als öffentliche Behörde auftreten;
- c) andere Wirtschaftssubjekte wie Handeltreibende und Casinos, die als Nebentätigkeit durch den Betrieb von Geldausgabeautomaten an der Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten beteiligt sind, im Rahmen dieser Nebentätigkeit.

4.2. Die Verwaltung von falschen oder verdächtigen Münzen und Banknoten

4.2.1. Verwaltung durch den Ursprungsdienst

Ein Polizeidienst kann auf zwei verschiedene Arten von einer Falschmünzerei-Tat in Kenntnis gesetzt werden, nämlich:

- eine Anzeige oder eine Feststellung von Amts wegen;
- ein Finanz- oder Kreditinstitut, das eine Tat zur Anzeige bringt.

Abhängig vom Ursprung der Anzeige, läuft das Verfahren wie folgt ab:

4.2.1.1. Eine Anzeige oder eine Feststellung von Amts wegen

Bei einer Anzeige oder einem Fund von falschen Banknoten oder falschen Geldmünzen durch einen Polizeidienst wird die folgende Vorgehensweise befolgt:

- es wird ein Initialprotokoll erstellt mit dem Vermerk der Sicherstellung und der Versendung der Banknote oder der Geldmünze an den ZDBFM.

Die im Protokoll festgehaltene Qualifizierung hängt von der Situation ab.

1. Ausgabe von falschen Münzen
2. Falsche Münzen und verwandte Straftaten
3. Nachmachen von öffentlichen Wertpapieren, Aktien, Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Banknoten.

- die Qualifizierungen 1 und 2 gelten nach dem Strafgesetzbuch lediglich für Geldmünzen. Die Qualifizierung 3 sollte auf falsche Banknoten Anwendung finden.

In allen Fällen ist die Beschuldigungskennziffer immer die „15“.

- dem ZDBFM werden eine Abschrift des Protokolls, ein Einziehungsformular „Hinterlegung bei einer Drittperson“ (blaues Hinterlegungsformular) und die Banknoten und Geldmünzen zugesandt;
- der ZDBFM schickt dem Absender eine unterzeichnete Empfangsbestätigung zu;
- der ZDBFM ist für die Identifizierungsuntersuchung der verdächtigen Stücke verantwortlich;
- der ZDBFM übermittelt der zuständigen Staatsanwaltschaft so rasch wie möglich die Ergebnisse dieser Identifizierungsuntersuchung, und zwar über ein Folgeprotokoll. Dem Verfasser des Initialprotokolls wird eine Abschrift zugeschickt.

4.2.1.1.1. Besonderer Fall: Anzeigenerstattung wegen Falschmünzerei ohne verdächtige Banknoten oder Münzen

Wenn einem Finanz- oder Kreditinstitut ein verdächtiges Geldstück beziehungsweise ein verdächtiger Geldschein angeboten wird, muss es diese aus dem Verkehr ziehen. Der Kunde wird darüber informiert.

Es ist jedoch möglich, dass der Kunde daraufhin bei der lokalen Polizei Anzeige erstatten möchte. In diesem Fall ist er aber nicht mehr im Besitze der verdächtigen Münze beziehungsweise des verdächtigen Geldscheins.

In diesem Fall geht die Polizei vor, wie (nachstehend) unter Punkt 4.2.1.2. beschrieben.

4.2.1.2. Anzeige durch ein Finanz- oder Kreditinstitut

Ein Finanz- oder Kreditinstitut, das verdächtige Münzen oder Banknoten entdeckt, ist gesetzlich dazu verpflichtet, diese aus dem Verkehr zu ziehen und sie dem ZDBFM zu übermitteln³¹. Den verdächtigen Banknoten oder Münzen muss ein Formular beigelegt werden, das die Verwaltungsangaben in Bezug auf diese Entdeckung enthält.

Eine Abschrift dieses Formulars kann an die lokale Polizei geschickt werden. Der Königliche Erlass vom 5. April 2006 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei verpflichtet die Finanz- und Kreditinstitute allerdings nicht dazu, eine Kopie dieses Formulars an die lokale Polizei zu übermitteln.

Auch wenn die Bank keine Kopie dieses Formulars schickt, wird diese Tat in den monatlichen an die Staatsanwaltschaften gerichteten Bericht mit aufgenommen. Dieser monatliche Bericht wird von dem ZDBFM verfasst und enthält alle Falschmünzerei-Taten, die im Bezirk entdeckt wurden.

Schickt die Bank jedoch eine Kopie dieses Formulars an die lokale Polizei, so wird die folgende Vorgehensweise eingehalten:

- ein Initialprotokoll mit der entsprechenden Qualifizierung (siehe Punkt 4.2.1.1.) wird verfasst und enthält alle verfügbaren Angaben über die Banknote beziehungsweise die Münze und den Ausgeber. Dem Protokoll wird eine Kopie des von der Bankfiliale ausgefüllten Formulars beigelegt;
- dem ZDBFM wird eine Kopie des Protokolls zugeschickt;
- der ZDBFM gewährleistet die Durchführung der Identifizierungsuntersuchung der verdächtigen Münzen oder Banknoten;
- der ZDBFM übermittelt die Ergebnisse dieser Identifizierungsuntersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft, infolge des Initialprotokolls. Eine Kopie davon wird an den Verfasser des Initialprotokolls geschickt.

Dieses Verfahren schließt nicht aus, dass das Opfer trotzdem persönlich bei der lokalen Polizei Anzeige erstatten möchte. In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass

³¹ Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei und Artikel 2, §1 des Königlichen Erlasses vom 5. April 2006 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei;

ein Finanz- oder Kreditinstitut bereits eine Kopie des Formulars verschickt haben kann und bereits ein Protokoll verfasst worden ist.

4.2.1.2.1. Besonderer Fall: Klage über die Ausgabe durch ein Finanz- oder Kreditinstitut

Der Königliche Erlass vom 5. April 2006 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei verpflichtet die Finanz- oder Kreditinstitute dazu Maßnahmen zu ergreifen, um falsche Euro-Banknoten und falsche Euro-Münzen aufzuspüren und sie dem ZDBFM zu übermitteln. Das Ziel dieser Verpflichtung besteht darin, zu vermeiden, dass Falschgeld aufgrund einer fehlenden Echtheitsprüfung oder durch Fahrlässigkeit bei der Ausführung derselben wieder in Umlauf gelangt.

Bezieht eine Klage oder Anzeige sich auf diese Verpflichtungen, kann der ZDBFM kontaktiert werden, zur Prüfung dessen, welche Schritte einzuleiten sind: entweder strafrechtlicher Art in Bezug auf einen Verstoß gegen die Artikel 170 und 178 des Strafgesetzbuches oder ein verwaltungsrechtliches Verfahren, das durch die Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei vorgesehen ist.

Für nicht Euro-Währungen sind die Artikel 170 und 178 des Strafgesetzbuches in Bezug auf das absichtliche In-Umlauf-Bringen von Falschgeld die einzigen anwendbaren Bestimmungen.

4.2.1.3. Vorsichtsmaßnahmen bei der Handhabung von verdächtigen Banknoten

Zwecks Gewährleistung einer optimalen späteren Untersuchung wird die Dienststelle oder Einrichtung, die falsche oder verdächtige Münzen oder Banknoten entdeckt hat, gebeten, selbst keine Maßnahmen zu ergreifen, um das verdächtige Geld aus dem Verkehr zu ziehen. Es dürfen keine Veränderungen (beispielsweise kein Lochen der Banknoten oder Münzen und kein Durchstreichen) oder Anmerkungen (beispielsweise „falsch“, „ne varietur“, ...) angebracht werden.

Es ist ganz besonders auf die Handhabung der verdächtigen Banknoten/Münzen zu achten, damit gegebenenfalls Spuren verwertet werden können (Fingerabdrücke, DNA). Die Handhabung erfolgt, falls möglich, mit Handschuhen und die Banknoten müssen so schnell wie möglich in einen Papierumschlag gesteckt werden.

Diese Vorsichtsmaßnahmen sind auf allen Verfahrensebenen einzuhalten.

Wenn nach der vom ZDBFM durchgeführten Identifizierungsuntersuchung noch eine Auswertung der Spuren erfolgen muss, muss dies klar auf dem Umschlag angegeben sein. Nach der Identifizierungsuntersuchung werden die Banknoten dann der entsprechenden Einheit zur Auswertung der Spuren übermittelt.

Folglich müssen die Magistrate der Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsrichter und ihre Mitarbeiter, die Beamten der Kanzleien bei den Strafgerichten (Dienst für Beweisstücke) vor der Handhabung dieser Beweistücke darauf achten, dass die Spurenuntersuchung durchgeführt wurde.

4.2.2. Verwaltung durch den ZDBFM

Der ZDBFM erhält das abgefangene Geld zusammen mit den zusammengetragenen Informationen. Für jede durch einen Polizeidienst veranlasste Hinterlegung kommt es beim ZDBFM zu folgendem Ablauf:

- Zuteilung einer internen Aktennummer;
- Übermittlung einer unterzeichneten Empfangsbestätigung an den Absender;
- Identifizierungsuntersuchung des abgefangenen Geldes;
- Festlegung der Fälschungsklasse, falls möglich. Ist dies unmöglich, wird die Banknote an die Belgische Nationalbank beziehungsweise die Münze an die Königliche Belgische Münze geschickt, dies zur Bestimmung der Fälschungsklasse oder zur Schaffung einer neuen Klasse;
- Mitteilung der Ergebnisse dieser Analyse an die zuständige Staatsanwaltschaft und Versendung von zwei Kopien an den IKB des betreffenden Bezirks. Eine Kopie ist für den IKB bestimmt und die andere für die Einheit, die die Hinterlegung vorgenommen hat.

Stellt sich das Euro-Geld nach der Analyse als echt heraus, wird die Banknote beziehungsweise die Münze an die Belgische Nationalbank geschickt, die den Gegenwert auf das Konto (310-1801895-12) des ZOSE überweist und dabei das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft in der Mitteilung angibt. Dies wird in dem an die Staatsanwaltschaft geschickten Bericht angegeben. Das Geld bleibt beim ZOSE verfügbar, bis der zuständige Magistrat die Werte freigegeben hat. Die Freigabe der Gelder erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien.

Alle ausländischen Währungen, die sich nach der vom ZDBFM durchgeführten Analyse als echt erweisen, werden dem Dienst, der ihre Identifizierungsuntersuchung beantragt hat, zurückgesandt, zusammen mit einem Bericht, der die Echtheit des geprüften Geldes attestiert.

4.2.3. Zentrale Hinterlegung

Die sichergestellten Banknoten und Münzen werden nicht bei der Kanzlei des Korrekionalgerichts hinterlegt. Für die Hinterlegung aller in Belgien angebotenen falschen Banknoten und falschen Münzen wird eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet. Es handelt sich um den ZDBFM, der die Aufbewahrung der Euro-Banknoten der Belgischen Nationalbank und die Aufbewahrung der Euro-Münzen dem Münzamt, das heißt der Königlichen Belgische Münze, überträgt.

Die Belgische Nationalbank schickt jede neue Art von falschen Euro-Geldscheinen an die Europäische Zentralbank³². Sie kann auch den ausländischen nationalen Analysezentren (NAZ) falsche Banknoten zur Verfügung stellen.

Die Königliche Belgische Münze schickt jede neue Art von falscher Euro-Münze an das Europäische Technische und Wissenschaftliche Zentrum (ETSC)³³. Sie kann ebenfalls ausländischen nationalen Münzanalysezentren (MAZ) Münzen zur Verfügung stellen.

³² Artikel 3, 1. der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001;

³³ Artikel 5, 2. der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001;

Dies erfolgt derart, dass die falschen Banknoten und die falschen Münzen gegebenenfalls als Beweis im Rahmen eines Strafverfahrens verwendet werden können.

Nicht Euro-Währungen werden vom ZDBFM aufbewahrt. Für diese Aufbewahrung werden nur jene Banknoten und Münzen berücksichtigt, die Gegenstand eines Protokolls mit der entsprechenden Qualifizierung sind (siehe Punkt 4.2.1.1.).

4.2.4. Verwaltung der hinterlegten Beweisstücke

Artikel 11 des Abkommens vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei bestimmt, dass Falschgeld sowie alle Gerätschaften und Gegenstände, die zur Fälschung gedient haben, beschlagnahmt und eingezogen werden müssen. Diese Gegenstände müssen unbrauchbar gemacht werden.

Die Gerätschaften, die zur Herstellung von falschen Banknoten verwendet werden, sind in der Regel Gegenstände, die dazu dienen, die Straftat „Falschmünzerei“ (im Sinne des Artikels 42, 1. StGB) zu begehen. Die Sondereinziehung dieser Gegenstände ist folglich nur möglich, wenn diese Eigentum des Verurteilten sind.

Die ausgegebenen falschen Banknoten müssen als durch die Straftat hervorgebrachte Sache betrachtet werden (im Sinne des Artikels 42, 1. StGB). Ihre Einziehung ist zwingend und als Sicherheitsmaßnahme ebenfalls gerechtfertigt.

Nach ihrer Einziehung werden sie, auf deren Ersuchen, entweder an die Regierung oder an die Ausgabebank, um deren Geld es sich handelt, geschickt³⁴, mit Ausnahme der Beweisstücke, die aufgrund der nationalen Gesetzgebung in den strafrechtlichen Archiven aufbewahrt werden müssen. Aus didaktischen Gründen können auch Muster durch den ZDBFM aufbewahrt werden.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen gilt es, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten, es sei denn, der sachbearbeitende Magistrat teilt vor Ablauf der Verjährungsfrist einen anderen Beschluss mit:

- Nicht von der Ausgabebank zurückgeforderte oder nicht zu didaktischen Zwecken durch den ZDBFM aufbewahrte Banknoten in ausländischen Währungen werden zehn Jahre nach deren Fund vernichtet, vorausgesetzt es läuft keine strafrechtliche Verfolgung mehr. Folglich gilt es, sich bei dem mit der Akte betrauten Magistrat der Staatsanwaltschaft danach zu erkundigen, ob

³⁴ Artikel 11 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei, abgeschlossen in Genf am 20. April 1929.

diese Vernichtung erfolgen kann. Der ZDBFM erstellt ein Protokoll über diese Vernichtung und bewahrt dieses selbst auf;

- Die Belgische Nationalbank und die Belgische Königliche Münze sind die Ausgabeeinrichtungen des belgischen Franken und sie stellen die Ausgabeeinrichtungen des Euro in Belgien dar. Abgesehen von den zu didaktischen Zwecken vom ZDBFM aufbewahrten Mustern werden die falschen Banknoten und die falschen Münzen diesen Dienststellen nach einem Zeitraum von zehn Jahren, ab dem Datum ihres Fundes, automatisch übermittelt, dies nach Genehmigung des mit der Akte betrauten Magistrats der Staatsanwaltschaft. Diese Einrichtungen beschließen danach eigenständig über deren Vernichtung oder deren Konservierung zu didaktischen Zwecken.

4.2.5. Das Anzeigen bei den Gerichtsbehörden des Abfangens von Falschgeld durch die Finanz- und Kreditinstitute

Die Gerichtsbehörden können auf zweierlei Arten von dem Abfangen von Falschgeld in Kenntnis gesetzt werden:

- Alle Straftaten werden den entsprechenden Staatsanwaltschaften anhand eines vom ZDBFM erstellten monatlichen zusammenfassenden Berichtes mitgeteilt. Dieser Monatsbericht umfasst alle Taten nach deren Erfassungsdatum beim ZDBFM. Die den verschiedenen Staatsanwaltschaften übermittelten Berichte werden auch der föderalen Staatsanwaltschaft, dies in gebündelter Form, übermittelt. In diesem Monatsbericht werden für jeden Fund, der Ort, das Datum, die hinterlegende Einrichtung, die Fälschungsklasse und die Aktennummer angegeben.
- Die schwerwiegendsten Fälle werden den Staatsanwaltschaften auch direkt durch die Polizeidienste mittels Protokollen zur Kenntnis gebracht. In dem Fall, wo eine Tat den Gerichtsbehörden mittels eines Folgeprotokolls zur Kenntnis gebracht werden würde, wird die interne Aktennummer angegeben. Dadurch kann für dieselbe Tat die Verbindung mit dem Initialprotokoll und mit der Meldung im Monatsbericht hergestellt werden.

4.3. Das Führen der Untersuchung

4.3.1. Unterstützende Rolle des ZDBFM

Das Konzept der „Falschmünzerei“ umfasst drei Aspekte. Wie in der Definition erwähnt, bezieht das Konzept sich auf die Herstellung, die Beförderung und die Ausgabe von Falschgeld. Somit ist die Bekämpfung der Falschmünzerei auf diese drei Gebiete ausgerichtet.

Da es sich bei Falschmünzerei hauptsächlich um ein internationales Phänomen handelt, steht der ZDBFM in direktem Kontakt mit den ausländischen Zentraldiensten und mit Europol. Auf diese Art und Weise hat der ZDBFM einen klaren Überblick über die internationale Lage. Aus diesem Grund ist es nicht nur sinnvoll sondern auch notwendig, dass der ZDBFM bei einer Falschgeld-Untersuchung immer hinzugezogen wird.

Gemäß Artikel 12 des Internationalen Genfer Abkommens vom 20. April 1929 sowie Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 und Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 6. Dezember 2001 über den Schutz des Euro gegen Falschmünzerei erfüllt der ZDBFM in der Tat eine wichtige unterstützende Rolle, sowohl zugunsten der Polizeidienste wie auch der Magistrate.

Die unterstützende Rolle des zentralen Dienstes ZDBFM ist hauptsächlich auf zwei Gebieten zu finden: das technische Know-how und die Informationsverwaltung, insbesondere hinsichtlich des allgemeinen Überblicks über die nationalen und internationalen Daten. Des Weiteren kann der ZDBFM Unterstützung bei der Vorbereitung eines Amtshilfeersuchens leisten.

4.3.1.1. Technisches Know-how

Hier geht es in erster Linie darum, die Identifizierungsuntersuchung der verdächtigen Münzen und Banknoten zu gewährleisten und deren Ergebnisse mitzuteilen. Es ist auch möglich, sich für Einsätze vor Ort an den ZDBFM zu wenden, dies hauptsächlich bei Haussuchungen im Rahmen von Falschmünzerei und einer sofortigen vor Ort durchgeführten Echtheitsprüfung.

4.3.1.2. Informationsverwaltung

Der ZDBFM verfügt über die erforderlichen und relevanten Informationen in Bezug auf Falschgeld und Falschmünzerei. Es handelt sich sowohl um technische Informationen über die Herstellung der falschen Banknoten und der falschen Münzen wie auch um Informationen über deren Herkunft. Daneben verfügt der ZDBFM über detaillierte Angaben über die Ausgabe (Anzahl, Verbreitung, ...) von Falschgeld, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene. Diese Informationen können jederzeit auf einfache Anfrage eines Polizeidienstes oder einer Gerichtsbehörde abgefragt werden.

4.3.2. Informationsfluss und besondere Koordinierungsmaßnahmen

Damit der ZDBFM seine Rolle als zentrale Stelle erfüllen kann, ist es erforderlich, dass ihm alle relevanten Informationen zur Kenntnis gebracht werden.

4.3.2.1. Untersuchungsmeldung

Untersuchungsmeldungen (d.h. das Öffnen einer Akte, Bearbeiten der Akte und Abschluss der Akte) in Bezug auf Falschgeld-Taten, die von den Polizeidiensten verfasst werden, werden an den IKB des entsprechenden Gerichtsbezirks weitergeleitet. Die IKB haben den Auftrag, dem ZDBFM eine Kopie dieser Meldungen zu schicken³⁵.

4.3.2.2. Internationaler Informationsverkehr

Die Polizeidienste haben den Auftrag, den ZDBFM über jeden Informationsverkehr mit ausländischen Einrichtungen in Bezug auf eine Falschgeld-Tat (sowohl die Fragen als auch die Antworten) in Kenntnis zu setzen, dies indem dem ZDBFM eine Abschrift dieses Informationsverkehrs übermittelt wird.

4.3.2.3. Geplante gerichtliche Einsätze

Ein Polizeidienst, der in einer Untersuchung von Falschgeld-Tatbeständen einen gerichtlichen Einsatz plant, nimmt zuerst Kontakt mit dem ZDBFM auf. Das Ziel dessen besteht darin, die jüngsten verfügbaren nationalen und internationalen Daten abzufragen und diese zu verwenden, damit der Einsatz optimal verläuft³⁶.

4.3.2.4. Verurteilungen wegen Falschmünzerei

Um der Verpflichtung aus Artikel 14, 2. des Internationalen Genfer Abkommens vom 20. April 1929 nachzukommen, wird der ZDBFM über Verurteilungen im Rahmen von Falschmünzerei in Kenntnis gesetzt (siehe Punkt 5, letzter Absatz).

Dazu wird vom Bezugsmagistrat für Falschmünzerei (siehe Punkt 5.1) von Amts wegen eine Kopie aller endgültigen Entscheidungen in Sachen Falschmünzerei binnen 15 Tagen nach Ablauf der Fristen für eine Berufung beziehungsweise für eine Kassationsbeschwerde an den ZDBFM und an den Generalprokurator von

³⁵ MFO-3, Buch I – Informationsblatt B42 ;

³⁶ Ebd.;

Brüssel, der innerhalb des Kollegiums der Generalprokuratoren für diese Materie zuständig ist, übermittelt.

4.4. Notwendigkeit einer zentralen Erfassung der Informationen in Bezug auf Falschmünzerei

Die Notwendigkeit einer zentralen Erfassung der technischen und polizeilichen Informationen in Sachen Falschmünzerei wurde schon lange erkannt. So verpflichtet das Internationale Genfer Abkommen vom 20. April 1929 die Unterzeichnerstaaten dazu, „Nationale Zentrale Dienststellen einzurichten, die mit der zentralen Erfassung der Informationen in Bezug auf Untersuchungen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung beauftragt sind“³⁷ (frei übersetzt) Dieses Abkommen findet Anwendung auf Falschmünzerei jedweder Währung.

Auf dem Gebiet der Euro-Fälschung wird die Notwendigkeit einer zentralen Erfassung der technischen und polizeilichen Informationen auf europäischer Ebene weiter entwickelt und verstärkt. Dies kommt in der Verordnung Nr. 1338/2001 des Rates der Europäischen Union vom 28. Juni 2001 und im Rahmenbeschluss des Rates vom 6. Dezember 2001 zum Ausdruck (ABl. L 329 vom 14. Dezember 2001).

In diesen zwei Texten wird das Verhältnis zwischen den europäischen Institutionen, die mit der zentralen Erfassung auf europäischer Ebene beauftragt sind, und den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten, die mit der zentralen Erfassung auf nationaler Ebene beauftragt sind, festgelegt. Was den Euro angeht, so erfüllt Europol die Rolle der Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung auf europäischer Ebene.

Wie bereits vorher erwähnt, werden in Belgien die Aufträge der nationalen Zentralstelle zur Bekämpfung von Falschmünzerei vom Zentralen Dienst zur Bekämpfung von Fälschungen – Abteilung „Falschmünzerei und Falsche Zahlungsmittel“ ausgeführt, dieser hängt von der Direktion zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität der föderalen Gerichtspolizei ab. Diese Abteilung ist in den Räumlichkeiten der Belgischen Nationalbank angesiedelt.

4.5. Zentrale Erfassung der Informationen zugunsten der Untersuchungen

Die zentrale Erfassung der technischen Informationen und der Informationen in Verbindung mit der Entdeckung von falschen Banknoten und Münzen trägt zu einem koordinierten Vorgehen gegen das Phänomen „Falschmünzerei“ bei. Der

³⁷ Artikel 12 des Internationalen Genfer Abkommens vom 20. April 1929;

durch die zentrale Erfassung gebotene Mehrwert ist doppelt: Zum einen sorgt dies dafür, dass Täter festgenommen und verfolgt werden können, und zum anderen kann der Herstellung, der Verteilung und dem In-Umlauf-Bringen von Falschgeld Einhalt geboten werden.

V. ROLLE DER STAATSANWALTSCHAFT

5.1. Bezugsmagistrat in Sachen Falschmünzerei

Damit dem Prinzip der zentralen Erfassung von Informationen und dem Prinzip der rationiellen Gestaltung der Untersuchung maximal entsprochen werden kann, wird bei jeder erstinstanzlichen Staatsanwaltschaft ein Bezugsmagistrat für Falschmünzerei benannt; dieser ist der vorrangige Ansprechpartner für die nachstehenden Personen und Einrichtungen:

- den Generalprokurator, den er über jede wichtige Akte auf dem Laufenden hält;
- den Föderalprokurator, insbesondere im Rahmen seiner gesetzlichen Aufträge hinsichtlich der Ausübung und Koordinierung der Strafverfolgung und der Koordinierung und Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit (Artikel 144*bis*, §2 des Gerichtsgesetzbuches; COL 5/2002 vom 16. Mai 2002 und COL 8/2002 vom 24. Juni 2002);
- die Bezugsmagistrate der anderen Bezirke;
- den Zentralen Dienst zur Bekämpfung von Fälschungen – Abteilung Falschgeld (ZDBFM) bei der föderalen Polizei;
- die lokale Polizei;
- die Belgische Nationalbank, die Belgische Königliche Münze, die Finanz- und Krediteinrichtungen sowie die damit gleichgestellten Einrichtungen sowie die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei fallen.

5.2. Aufträge: Koordinierung der Untersuchungen und Verfolgung der Straftaten

Alle Anzeigen oder Protokolle hinsichtlich Falschmünzerei, die vom ersten tätig werdenden Polizeidienst aufgenommen werden, werden dem Bezugsmagistrat übermittelt, der so zum federführenden Magistrat der angelegten Akte wird.

Der Generalprokurator wird unverzüglich informiert, und zwar durch Übermittlung einer Abschrift des Initialprotokolls und des zusammenfassenden Protokolls, sobald dieses verfasst worden ist.

Handelt es sich um Taten, die landesweit verübt werden, wird auch dem Föderalprokurator eine Kopie des Initialprotokolls übermittelt.

Artikel 28bis des Strafprozessgesetzbuches und diesem Rundschreiben gemäß hat dieser Bezugsmagistrat bei jeder Staatsanwaltschaft die folgenden Kernaufgaben:

- die Leitung der Untersuchung in Ermittlungsakten, die wegen Falschmünzerei angelegt werden - und die im Prinzip dem als ersten tätig werdenden Polizeidienst anvertraut werden - und die Betreuung dieser Akten, wenn eine gerichtliche Untersuchung beantragt wurde. Im Rahmen des Möglichen sollte dieser Magistrat diese Akten auch bei den Sitzungen der Ratskammer und des Strafgerichts betreuen.
- die Koordinierung der Untersuchung mit dem ZDBFM für Ermittlungsakten. Er lenkt die Aufmerksamkeit des Untersuchungsmagistrats auf die Rolle des ZDBFM, wenn eine gerichtliche Untersuchung beantragt wird.

Dazu hält der Bezugsmagistrat für die Ermittlungsakten grundsätzlich alle drei Monate eine Besprechung zur Koordinierung der Untersuchung mit den Ermittlern des ZDBFM ab.

Zu dieser Besprechung können auch - je nach den spezifischen Bedürfnissen - andere Untersuchungsdienste hinzugezogen werden, wenn diese nach Ansicht des Magistrats bei der Ermittlung und Verfolgung von Falschgeldstraftaten einen nützlichen Beitrag leisten können.

5.3. Kriminalpolitik

Angesichts der in Punkt 2 des vorliegenden Rundschreibens aufgeführten internationalen Verpflichtungen in dieser Angelegenheit darf keine festgestellte oder angezeigte Straftat in Sachen Falschmünzerei frei von Strafverfolgung bleiben. Es ist entsprechend den nachfolgend aufgeführten Anweisungen und abhängig von der Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung und deren Ausführung zu reagieren:

- Die Staatsanwaltschaft muss Straftaten auf dem Gebiet Falschmünzerei besondere Aufmerksamkeit schenken, damit es innerhalb einer angemessenen Frist zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommt;
- Es kommt zu einer raschen Strafverfolgung, und sie ist jedem einzelnen Fall angepasst, wobei die Schwere der Tat und die Verwicklung der mutmaßlichen Täter oder andere besondere Umstände zu berücksichtigen sind;

- Die mögliche Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in der Akte ist Gegenstand einer mit Gründen versehenen Bewertung, damit der Mehrwert dieser Maßnahme für die Strafverfolgung ermittelt werden kann;
- Es erfolgt jährlich eine Mitteilung durch den Prokurator des Königs an den Generalprokurator seines Amtsbereiches über die Gerichtsentscheidungen in Bezug auf Falschmünzerei; dieser leitet sie an den beim Kollegium der Generalprokuratoren für diese Materie zuständigen Generalprokurator sowie an den ZDBFM weiter.

Im Hinblick auf eine bessere Bekämpfung von Straftaten auf dem Gebiet Falschmünzerei organisiert der Generalprokurator, oder gegebenenfalls der zuständige Bezugsmagistrat, mindestens einmal jährlich eine Konzertierungsversammlung mit dem ZDBFM, dies um insbesondere die folgenden Punkte zu behandeln:

- Operative Strategie in Sachen Bekämpfung von Straftaten auf dem Gebiet Falschmünzerei und Informationsaustausch;
- Nachbesprechung von vorherigen Problemsituationen;
- Planung von besonderen Aktionen (zielgerichtete Kontrollen in Sachen Falschgeld, ...)
- Informationsaustausch über laufende Angelegenheiten (unbeschadet der Einhaltung des Ermittlungs- und Untersuchungsgeheimnisses) sowie Bewertung;
- Suche nach geeigneten Lösungen für gerichtliche Maßnahmen oder Untersuchungsmaßnahmen, die im Rahmen des vorliegenden Rundschreibens zu Problemen führen;
- Bewertung des vorliegenden Rundschreibens und eventuelle Empfehlungen.

Von jeder Konzertierungsversammlung wird ein Protokoll erstellt, und eine Abschrift desselben wird vom Prokurator des Königs an den Generalprokurator seines Amtsbereichs gerichtet; dieser leitet es dann an den mit dieser Materie Beauftragten beim Kollegium der Generalprokuratoren und an den ZDBFM weiter.

VI. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Brüssel, den 15. Januar 2013

Der Minister der Justiz

Annemie TURTELBOOM

Der Minister des Innern

Joëlle MILQUET

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK